

Anordnung Nr. 5*
über die Umbewertung der Grundmittel.
— örtlichgeleitete volkseigene Industrie
und sonstige Bereiche der zentral- und örtlich-
geleiteten volkseigenen Wirtschaft —

Vom 24. September 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für:

- a) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (VEB) der Industrie,
- b) die den Räten der Bezirke, der Kreise, der Städte und der Gemeinden unterstehenden finanzgeplanten kommunalwirtschaftlichen Betriebe (im folgenden VEB genannt) und VEB der Versorgungswirtschaft,
- c) die den Räten der Bezirke bzw. der Kreise unterstehenden VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
- d) die den Räten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) und VEB Konzert- und Gastspielfunktionen,
- e) die der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstehenden VEB und die den Räten der Bezirke, der Kreise und Städte unterstehenden VEB der Wasserwirtschaft,
- f) die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Betriebe und Einrichtungen (im folgenden VEB genannt) — ausgenommen die Handelsbetriebe und -einrichtungen — die dem Büro des Ministerrates, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Volksbildung, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt sind.

§ 2

Die Umbewertung der Grundmittel ist für die im § 1 genannten VEB, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gemäß den §§ 2. bis 4. der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118) durchzuführen

§ 3

Die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 ist nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen (GBI. III S. 97) durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuweisen.

* Anordnung Nr. 4 (GBI. III Nr. 49- S. 44T)

§ 4

(1) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstaussstattungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereichs bzw. sind auf diese Sammelkonten zu übernehmen.

(2) Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1963 erfaßten Arbeitsmittel gemäß Abs. 1 ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des VEB ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis in der Grundmittelrechnung. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257).

§ 5

Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 31. Dezember 1964 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

§ 6

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1964 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte;

(3) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 7

(1) Die Leiter der VEB haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der den VEB übergeordneten Organe legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft - Die Vorbereitung der Umbewertung der GrundIMUel - S. 59;